

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bedburg

- | | | |
|-----|---|-------|
| 105 | Bekanntmachung | 5-9 |
| | betreffend den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan
Nr. 9a/Bedburg
- Gebiet beidseits der Fr.-Wilhelm-Straße, Marktplatz,
Hundsgasse und Kölner Platz teilweise – | |
| 106 | Bekanntmachung | 10-16 |
| | Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Kosten
und Gebühren in der Stadt Bedburg bei Einsätzen der Feuer-
wehr vom 24.06.2008 | |
| 107 | Bekanntmachung | 17 |
| | Nachruf Oberfeuerwehrmann Herr Wilhelm Olligs | |
| 108 | Bekanntmachung | 18 |
| | der Vorschlagsliste der Schöffen für die Stadt Bedburg | |

Pulheim

109 Bekanntmachung 19-23

2. Änderung vom 25.06.2008 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Pulheim vom 20.06.2006

110 Bekanntmachung 24-31

gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes wird bekanntgegeben, dass der Wahlausschuss der Stadt Pulheim am 05.06.2008 folgende Wahlbezirksleitung für die Kommunalwahl 2009 beschlossen hat

111 Bekanntmachung 32

Frau Annedore Brüske-Dierker als Ratsmitglied scheidet zum 30.06.2008 aus dem Rat der Stadt Pulheim aus

112 Bekanntmachung 33-34

Satzungsprüfungsverfahren gemäß § 2 BekanntmVO,
9. Änderung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen

113 Bekanntmachung 35-36

Änderung der Gebührensatzung (9. Änderung vom 26.06.08)
und die dazugehörige Bekanntmachungsverordnung

114 Bekanntmachung 37-40

betreffend den Bebauungsplan Nr. 30 Pulheim – Bebauungs-
plan der Innenentwicklung
Satzung der Stadt Pulheim über die Veränderungssperre im
Ortsteil Pulheim für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30
Pulheim

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

115 Bekanntmachung 41

die Gesellschafterversammlung der WfG Rhein-Erft GmbH hat
am 13.06.2008 den Jahresabschluss 2007 festgestellt

Rhein-Erft-Kreis

116 Bekanntmachung 42-45

Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den
im Rhein-Erft-Kreis genehmigten Taxen – Taxitarif Rhein-Erft-Kreis -

Pulheim

117 Bekanntmachung

46-55

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der
Stadt Pulheim (Vergnügungssteuersatzung)



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 9a/Bedburg

**- Gebiet beidseits der Friedrich-Wilhelm-Straße, Marktplatz, Hundsgasse
und Kölner Platz teilweise -**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), den Bebauungsplan Nr. 9a/Bedburg mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen als Satzung beschlossen.

Bei diesem Verfahren handelt es sich um eine Planung im Bestand. Ferner liegt eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten (Flora- Fauna- Habitat- Gebiet) oder Vogelschutzgebieten nicht vor.

Wesentliches Planungsziel dieser Bauleitplanung ist, zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen, die Aufnahme der textlichen Festsetzung nach § 1 (9) i.V.m. § 1 (5) der Baunutzungsverordnung (BauNVO), dass Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 Buchstaben i) der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, nur ausnahmsweise zulässig sind. In Anlehnung an den Umgebungs- und Nutzungscharakter erfolgt die Ausweisung MK (Kerngebiet).

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9a/Bedburg betrifft im wesentlichen die bebauten Flächen beidseits der Friedrich-Wilhelm-Straße, der Hundsgasse, des Marktplatzes, einen Teilbereich des Kölner Platzes sowie die Flächen der Kölner Straße für den Bereich der Gemarkung Bedburg, Flur 35, Parzellen 225 und 226. Er wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden:** durch die Bebauung der „Kath. Kirche St.-Lambertus“, das Krankenhaus „St.-Hubertus-Stift“ und durch die südliche Bebauung der „Klosterstraße“.
- Im Osten:** durch die „Kölner Straße“ (außer durch die Grundstücke der Gemarkung Bedburg, Flur 35, Parzellen 225 und 226)
- Im Süden:** durch den Verlauf der „Erft“ sowie die Grundstücke der Gemarkung Bedburg, Flur 35, Flurstücke 75 und 169 teilweise.
- Im Westen:** durch die Bebauung der „Graf-Salm-Straße“ (Erftbrücke)

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 9a/Bedburg wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht nebst Anlagen ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 206, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und des Umweltberichtes nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 9a/Bedburg gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die

Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, 25.06.2008

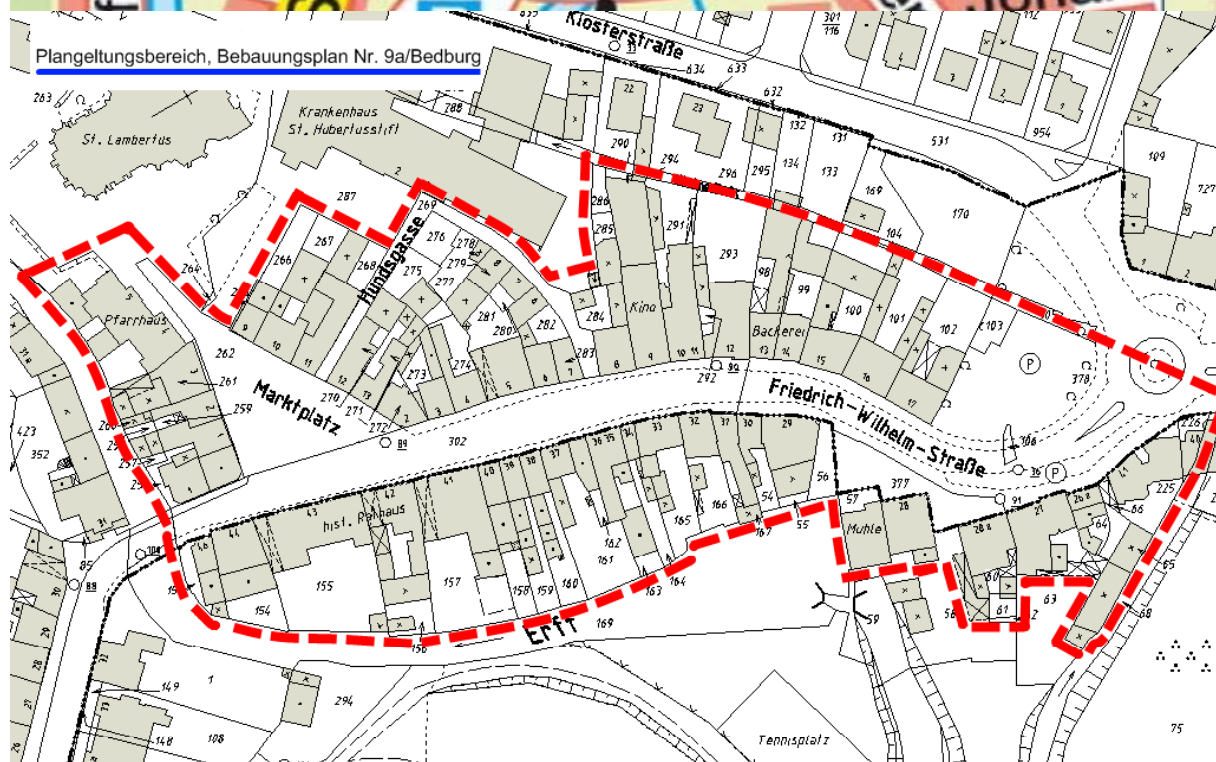
Stadt Bedburg

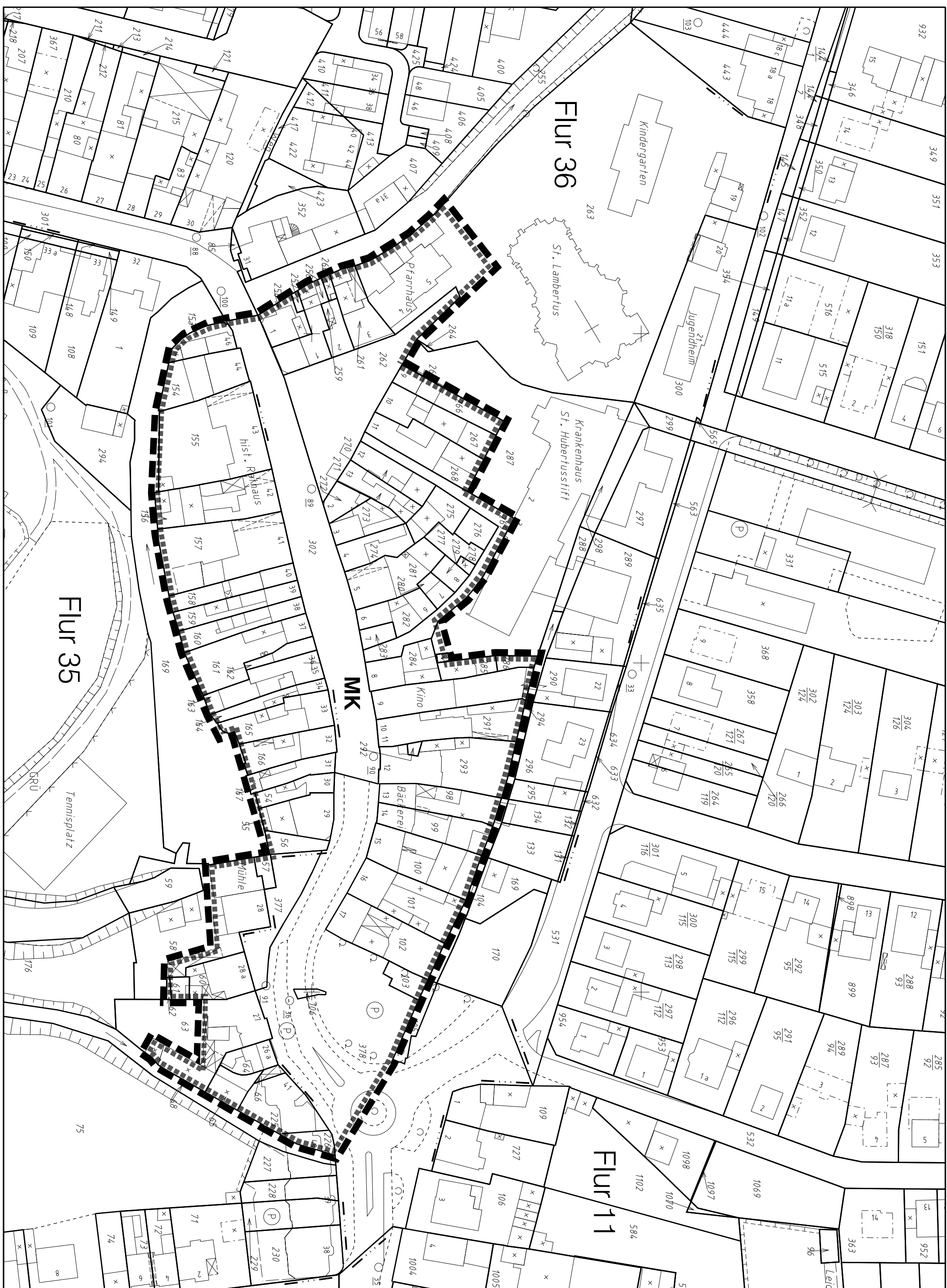
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

Lageplan Bebauungsplan Nr. 9a/Bedburg





1. Das **Plangebiet** liegt in der Erdbebenzone 2.
2. Bei **Kampfmitteln** während der **radio-Bauarbeiten** sind die **Achteln** sofort einzustellen und die **zuständige** **Ordnungsbehörde**, der **KBD** oder die **radiologische** **Ordnungsstelle** zu **verantw.**
3. Die **Pangungsleistungen** mit **gem. §9 (5) M. 1** **Baubst** als **Fläch gekennzeichnet**, bei deren **Bebauung** **gibb** **besondere** **bauliche** **Maßnahmen**, **insbesondere** **im** **Grundbesitzbereich**, **erforderlich** **sind**.
4. Das **Plangebiet** liegt in einem **Ausbebau.** **hinweis**.
5. **Baugruben** **und** **Gründungen** **in** **Angewand.** **sind** **bei** **der** **Baugrundergründung** **gibb**, **insbesondere** **die** **in** **den** **Grundbesitzbereich** **erforderlich** **Werk** **sind** **den** **Bauvorschriften** **der** **DIN 1054** **Bezugsgang** **für** **bautechnische** **Zwecke** **sowie** **die** **Bestimmungen** **der** **Ein- und** **Grunderbau**, **Bezugsgang** **für** **bautechnische** **Zwecke** **sowie** **die** **Bestimmungen** **der** **Bauordnung** **des** **Landes** **Nordrhein-Westfalen** **zu** **beachten**.
6. **Grundbauverhältnisse** **Der** **natürliche** **Grundbauverhältnisse** **sind** **nahe** **der** **Geländeoberfläche** **an** **und** **unter** **den** **Grundbauverhältnissen** **durch** **den** **bautechnischen** **Einfluss** **angesen** **worden**. **Nach** **Beurteilung** **der** **Grundbauverhältnisse** **zustand** **erheben**, **sollen** **nicht** **Gegensatzmaßnahmen** **ergriffen** **werden** **bei** **neue** **lieg** **Ein- und** **Grunderbau**, **Bezugsgang** **für** **bautechnische** **Zwecke** **sowie** **die** **Bestimmungen** **der** **Bauordnung** **des** **Landes** **Nordrhein-Westfalen** **zu** **beachten**.
7. **Zusatz** **Abweichungsmaßnahmen** **sind** **vor** **der** **Verpflichtung** **der** **DIN 18 195** **Bauwerkschädigung** **zu** **beachten**.
8. **Das** **Plangebiet** **liegt** **unmittelbar** **nördlich** **der** **vor** **dem** **12. 11. 1949** **unverändert** **erhaltenen** **Burg** **Bedburg** **im** **Bereich** **der** **A1stade**. **Bei** **geplanten** **Erdarbeiten** **sind** **diese** **inzufügen** **mit** **dem** **Rechnischen** **Ant** **für** **Bodenmechanische** **Zustands**.

ENTWURF UND BEARBEITUNG

Aufstellungsbeschluss Der Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung der Stadt Beckung hat in seiner Sitzung am beschlossen gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauG) zu lassen. Beckung, den Stadt Beckung	Finanzielle Budgetbeeinträchtigung Der Aufstellungsbeschluss ist am offensichtlich bekannt gemacht worden. Die Beeinträchtigung der Budget hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorliegen, bis salzglutend, Beckung, den Stadt Beckung	Trägerbeeinträchtigung Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauG sowie § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom bis durchgeführt worden. Beckung, den Stadt Beckung
Offenlegungsschluss Dieser Plan wird vom Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung der Stadt Beckung in seiner Sitzung am gem. § 3 Abs. 2 des BauGB zur Offenlage beschossen. Beckung, den Stadt Beckung	Offenlage Dieser Plan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB von bis öffentlichlich öffentlich ausgeteilt, und ist der Öffentlichkeit einsehbar. Die Aufstellungsbeschluss wurde am öffentlichlich bekannt gegeben. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom über die Auslegung benachrichtigt. Beckung, den Stadt Beckung	Satzungsbeschluss Dieser Plan ist vom Rat der Stadt Beckung am mit beschlossen worden. Beckung, den Stadt Beckung
Bekanntmachung Die Fassung des Satzungsbeschlusses für das neue Bebauungsplan wurde am bekanntgegeben. Beckung, den Stadt Beckung	(Bürgermeister) (Ratsmitglied)	(Bürgermeister) (Ratsmitglied)
(Bürgermeister)	(Bürgermeister)	(Bürgermeister) (Ratsmitglied)



Begrenzungslinien	Verkehrs-, Grün- u. Baufläche
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  Flurstücksgrenze Das Plangebiet wird wegen der Baugrundverhältnisse als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere Vorkehrungen zu treffen sind, die in Gründungsbereich erforderlich sind.	
Baugebiet MK Kerngebiete	Gebäudebestand
	 Wohn-, Büro- u. Geschäftsgebäude usw. vorhanden  Wirtschafts- u. Werksgeläude, unterverm. Nebengebäude, Garagen usw. vorhanden

Gemarkung : Bedburg
Flur : 35; 36

Inhalt: Baugesetz (BaubG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141, 1998 I, 1067).
 1. Baugesetz (BauGB) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1990 (BGBl. S. 280).
 2. Baugesetz (BauGB) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1990 (BGBl. S. 280).
 3. Baugesetz (BauGB) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1990 (BGBl. S. 280).
 4. Baugesetz (BauGB) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1990 (BGBl. S. 280).
 5. Baugesetz (BauGB) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1990 (BGBl. S. 280).
 6. Baugesetz (BauGB) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1990 (BGBl. S. 280).
 7. Baugesetz (BauGB) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1990 (BGBl. S. 280).
 8. Baugesetz (BauGB) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1990 (BGBl. S. 280).
 9. Baugesetz (BauGB) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1990 (BGBl. S. 280).
 10. Baugesetz (BauGB) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1990 (BGBl. S. 280).

STADT
DEUTBURG

Bebauungsplan Nr. 9a
Bedburg

Satzung der Stadt Bedburg

über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Bedburg bei Einsätzen der Feuerwehr vom 24.06.2008

Der Rat der Stadt Bedburg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG-vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) in seiner Sitzung am 24.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Bedburg unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann. (bislang nicht in Bedburger Satzung)
- (3) Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2

Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVSE) vom 24. November 2006 (BGBl. I S. 2683) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 1746), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmelanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
 9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen.
Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06.00 Uhr und 20.00 Uhr ein Stundenlohn von € 25,00 berechnet. Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- (3) Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erhoben. Bei einem mehrstündigen Einsatz wird für die letzte angefangene Stunde bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Vorhaltekosten werden anteilig der Jahresstunden, die restlichen Kosten anteilig der tatsächlichen Einsatzzeiten berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erhoben. Bei einem mehrstündigen Einsatz wird für die letzte angefangene Stunde bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet. Kosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen, werden in Höhe der tatsächlichen Kosten berechnet.

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben. (Abs 2 ist entbehrlich - beinhaltet auch die Personalkostenberechnung!)
- (2) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Eine Pflicht zur Zahlung der Gebühr besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil der Anlass für den Einsatz nicht oder nicht mehr besteht oder die Alarmierung bzw. der Auftrag widerrufen worden ist.

§ 8

Inanspruchnahme privater Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 7 und § 8 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der Kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 9 7 und § 8 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 12

Haftung

Für Schäden, die bei Leistungen nach § 1 Abs. 2 entstehen, haftet die Stadt Bedburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Schäden Dritter hat der Kosten- bzw. Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung die Stadt Bedburg von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 13

Inkrafttreten

- a. Diese Satzung tritt am ersten Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung i. d. F. vom 15.11.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bedburg
Bedburg, den 25. Juni 2008

gez. Koerd
Bürgermeister

K o s t e n t a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen der Feuerwehr

<u>Fahrzeugart</u>	<u>je Stunde</u>
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	62 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	132 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	280 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16	144 €
Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	92 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24	135 €
Einsatzleitwagen ELW	28 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	116 €
Rüstwagen RW 2	104 €
Drehleiter	192 €
Gerätewagen Messtechnik GW Mess	31 €
Einsatzfahrzeug Leiter der Feuerwehr	116 €

Bei Einsätzen durch Fehlalarm werden diese mit den jeweils eingesetzten Fahrzeugen sowie dem eingesetzten Personal nach o.g. Stundensätzen abgerechnet.



N a c h r u f

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass am 15. Juni 2008

**der Oberfeuerwehrmann
Herr
Wilhelm Olligs**

aus Grottenherten im Alter von 76 Jahren verstorben ist.

Herr Olligs trat am 31.05.1958 in die Freiwillige Feuerwehr der damaligen Amts-
nebenstelle Kirchherten des Amtes Königshoven ein.
Bis zu seiner Versetzung in die Ehrenabteilung im Oktober 1985 war er ein
engagiertes Feuerwehrmitglied.

Dem Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

50181 Bedburg, den 26. Juni 2008

Für die Stadt Bedburg

gez. Koerdts

**Gunnar Koerdts
Bürgermeister**

gez. Luchtmann

**Wolfgang Luchtmann
Leiter der Feuerwehr**

Bekanntmachung
der Vorschlagsliste der Schöffen für die Stadt Bedburg

Die mit Zustimmung des Rates der Stadt Bedburg aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 1.1.2009 bis 31.12.2013 liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077) in der Zeit vom 07.07. bis 13.07.2008, im Rathaus Bedburg, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind:

**montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Bedburg in Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, Zimmer 20, gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Stadt Bedburg
50181 Bedburg, den 25. Juni 2008

gez. Koerd
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim

2. Änderung vom 25.06.2008 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Pulheim vom 20.06.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), des § 90 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1999 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) und § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) (GV NRW S. 462 ff) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert am 03.05.2005 (GV NRW S. 488), sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW S.43); geändert durch Runderlass vom 26.01.2006 (ABl. NRW S. 29 ff), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 17.06.2008 folgende 2. Änderung der Satzung vom 20.06.2006 zum 01.08.2008 beschlossen:

§ 1 Beiträge

Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung und einer Offenen Ganztagsgrundschule erhebt die Stadt Pulheim ab dem 01.08.2006 eine monatliche, öffentlich-rechtliche Gebühr (Elternbeitrag) zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Beiträge werden in Abhängigkeit zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und der vereinbarten Betreuungsstunden pauschaliert festgesetzt.

§ 2 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
3. Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 3 Beitragsbemessung

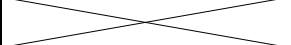
Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine offene Ganztagsgrundschule oder nehmen eine Kindertagespflege innerhalb des Regelungsbereiches dieser Satzung in Anspruch, so sind das zweite Kind und jedes weitere Kind vom Beitrag befreit. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Ergeben sich gleich hohe Beiträge, so ist für das älteste Kind der Beitrag zu zahlen.

1. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Betreuungsumfang nach den §§ 6, 7 der Satzung und dem Jahreseinkommen (§ 5) und ergibt sich aus der Beitragstabelle nach Ziffer

4. Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

2. Auf Antrag werden Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

4. Beitragstabelle

 Einkommensstufen nach Jahreseinkommen	festgesetzte Monatsbeiträge			
	Betreuung bis 25 Std.	Betreuung bis 35 Std.	Betreuung bis 45 Std.	alle Betreuungsformen
	1. Kind	1. Kind	1. Kind	weitere Kinder
bis 12.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.000 €	20,00 €	28,00 €	36,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	40,00 €	56,00 €	72,00 €	0,00 €
bis 48.000 €	65,00 €	91,00 €	117,00 €	0,00 €
bis 60.000 €	90,00 €	126,00 €	162,00 €	0,00 €
bis 72.000 €	120,00 €	160,00 €	216,00 €	0,00 €
über 72.000 €	150,00 €	210,00 €	270,00 €	0,00 €

§ 4 Auskunfts- und Anzeigepflichten

1. Bei der Anmeldung geben die Beitragspflichtigen dem Träger der Einrichtung / der Schule ihre Namen und Anschrift und den Namen, Anschrift und Geburtsdaten des Kindes an; die Daten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten werden nach Abschluss des Betreuungsvertrages der Stadt übermittelt.
2. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage zur Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Dazu reichen sie den dafür vorgesehenen Vordruck „Erklärung zum Nachweis des Einkommens“ mit den erforderlichen Nachweisen (Einkommenssteuererklärung, Verdienstabrechnungen etc.) ein. Wird der Erklärungsvordruck nicht eingereicht, oder werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht, oder werden die geforderten Nachweise nicht geführt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
3. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere Einkommensstufe führen könnten, sind unverzüglich anzugeben.
4. Die Stadt Pulheim ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 5 Bestimmung des maßgeblichen Einkommens

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Jahreseinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abfindungen sind ab dem der Auszahlung folgenden Monat dem ermittelten Einkommen über einen Zeitraum von 12 Monaten hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Geldleistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) werden dem Einkommen hinzugerechnet, soweit diese den Grundbetrag von 300.- € für das neugeborene Kind bzw. 600.- € bei Mehrlingsgeburten überschreiten. Den Einkünften aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats, aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt (z.B. Beamte, Abgeordnete), ist ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die für diese Kinder nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge vom ermittelten Einkommen abzuziehen.

2. Die Beitragserhebung erfolgt zunächst auf der Grundlage des nachzuweisenden Einkommens des dem Beitragszeitraum vorangehenden Kalenderjahres. Hat sich zum Zeitpunkt der Beitragserhebung bereits eine Änderung gegenüber dem Vorjahr ergeben oder ändert sich das Einkommen im Beitragszeitraum und wird hierdurch für die Beitragserhebung eine andere Einkommensgruppe maßgeblich, so ist das Zwölfwache des neu erzielten vollen Monatseinkommens zu Grunde zu legen. Dann sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen (z.B. Sonderzuwendungen, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Einmalzahlungen etc.). Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen, es sei denn, die Änderung tritt zum 1. eines Monats ein. Dann ist der Elternbeitrag bereits zum Beginn desselben Monats neu festzusetzen.
Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
3. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
4. Beitragspflichtige, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe des Jahreseinkommens in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

§ 6 Vereinbarung von Betreuungsstunden in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

1. Der Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ergibt sich in Anwendung der Beitragstabelle aus der entsprechenden Einkommensstufe (Jahreseinkommen) und dem zwischen Beitragspflichtigen und dem Leistungsanbieter (Träger der Einrichtung/Pflegestelle) vereinbarten Betreuungsstunden. Die Beiträge werden neben den Einkommensgruppen pauschaliert nach folgender Aufstellung weiter gestaffelt:
 - a) Betreuung bis zu 25 Wochenstunden
 - b) Betreuung von 26 bis zu 35 Wochenstunden
 - c) Betreuung von 36 bis zu 45 Wochenstunden
2. Der Beitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.

3. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (Ferien etc.) nicht berührt.
4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, mit dem das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Weiterhin entfällt die Beitragspflicht mit Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsvertrages.

§ 7 Betreuung in der Offene Ganztagsgrundschule

1. Grundlage für die Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule ist der zwischen der Schule und den Eltern bzw. mit den an die Stelle der Eltern tretenden Personen zu schließende Betreuungsvertrag. Über die Aufnahme entscheidet die Schule im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze. Der Betreuungsvertrag bindet die Vertragsparteien für die Dauer eines Schuljahres; er verlängert sich bis zum Übergang in die weiterführende Schule jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht bis zum 30.04. des laufenden Schuljahres gekündigt wird. In Einzelfällen (z.B. Umzug o.ä.) entscheidet die Schule in Abstimmung mit dem Träger der Offenen Ganztagsgrundschule über die vorzeitige Beendigung des Vertrages.
2. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr, soweit in dieser Zeit kein Unterricht stattfindet.
3. Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsgrundschule wird nach der Beitragsstaffel, Rubrik „Betreuung bis 25 Stunden“ festgesetzt.

§ 8 Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge

1. Elternbeiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein Betreuungsvertrag besteht.
2. Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Wird der Bescheid maschinell erstellt, so ist dieser ohne Unterschrift gültig.

§ 9 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen, Vollstreckung

1. Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen und werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben.
2. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.
3. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung (2. Änderung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 25.06.2008

.....
(Dr. Karl August Morisse)
Bürgermeister

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

25.06.2008

II/32.330.12.91.11/8

Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes gebe ich hiermit bekannt, dass der Wahlausschuss der Stadt Pulheim am 05.06.2008 folgende Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2009 beschlossen hat.

gez.
Dr. Morisse

<u>Wahlbezirk 1</u>	<u>Wahlbezirk 2</u>	<u>Wahlbezirk 3</u>
<u>Sinnersdorf</u> Aggerstraße Am Briemengarten An der Schmiede Brüngesrather Straße Chorbuschstraße Dhünnstraße Dorfplatz Föhrenweg Görreshofstraße Hasselrather Weg Horionstraße Knechtstedtener Straße Mutzenrather Weg Parkweg Roggendorfer Strasse Siegstraße Stommelner Straße Tannenbusch Wupperstraße	<u>Sinnersdorf</u> Am Eggershof Am Escher Weg Am Theuspfad Am Wermelsacker Am Zehnthof August-Imhoff-Straße Fendelweg Herrigerweg Im Buschfeld Johann-Hermanns-Weg Jordeweg Kesselsgasse Kölner Straße Küferweg Seilerweg Sinnersdorfer Feld Thommesweg Töpferweg	<u>Sinnersdorf</u> Agnesstraße Christophstraße Erftstraße Franziskusstraße Gilbachstraße Gut Tannenhof Hedwigstraße Hubertusstraße Johannesstraße Karlstraße Lukasstraße Markusstraße Matthäusstraße Patriziusstraße Paulstraße Peterstraße Peter-Wolff-Straße Pulheimer Straße Rurstraße

<u>Wahlbezirk 4</u>		<u>Wahlbezirk 5</u>
Stommelerbusch	Stommeln	Stommeln
Am Steinwerk	Am Bach	Am Brölskamp
Birkenhof	Am Schausacker	Am Trappenkreuz
Delhovener Straße	Am Sonnenhang	An der Rittersgrube
Dormagener Straße	Am Trappenbruch	Auf dem Rott
Gertrudenhof	An der Kopfbuche	Bröhlsgasse
Gut Hermannshorst	Auf dem Hüls	Cäcilienstraße
Hackenbroicher Weg	Bolander Weg	Distelweg
Hahnenhof		Ganslacher Hof
	Brombeerweg	Gartenstraße
Hahnenstraße	Bruchrandweg	Grüner Weg
Joachimshof	Bruchstraße	Im Blumersfeld
Kapellenweg	Dahlienweg	Im Gries
Lerchenhof	Eibenweg	Im Schildchen
Ruckesweg	Florastraße	Josef-Gladbach-Platz
Sophienhof	Geranienweg	Kammstraße
Wiesenhof	Ginsterweg	Kattenberg
	Gut Hasselrath	Kölner Weg
	Gut Mutzenrath	Lerchenweg
	Gutshof Lindenhof	Nettegasse
	Gut Vinkenpütz	Haus Nr. 2-80 und 1-77 (bis Kreisverkehr)
	Haselnußweg	Nußbaumer Weg
	Himbeerweg	Rosenstraße
	Holunderweg	Venloer Straße
	Im Bruchfeldchen	Haus Nr. 502-544 und 503-573 von Ortseingang Stommeln bis Josef-Gladbach-Platz
	Im Schellental	Voissberg
	Lindlacher Weg	Zu den Fußfällen
	Maarweg	Zum Geyener Kreuz
	Nettegasse	Zum Ommelstal
	Haus Nr. 84-122 und 81-95 (ab Kreisverkehr bis Ende)	
	Nordstraße	
	Paulshof	
	Roßackerweg	
	Scheurenhof	
	Schlehdornweg	
	Tannenweg	
	Velderhof	
	Wasserwerk	

<u>Wahlbezirk 6</u>	<u>Wahlbezirk 7</u>	<u>Wahlbezirk 8</u>
Stommeln Am Pfarrgarten Am Steinrutsch An St. Martin Auf der Platten Bahnhofstraße Berlich Christian-Klausmann-Straße Christinastraße Eckumer Weg Eschgasse Fliestedener Weg Fronhofstraße Großer Kreuzhof Gut Sonnenberg Hauptstraße Hirtzgasse In den Benden Ingendorfer Höhe Ingendorfer Straße Iveshof Kirchtalsweg Kleiner Kreuzhof Kreuzbrüderstraße Küppersgasse Mathiasplatz Rheidter Weg Rosenhof Schmittegasse Venloer Straße Haus Nr. 548-592 und 575-645 von Josef-Gladbach-Platz bis Ortsausgang Stommeln Vinkenpützer Weg Zur Ingendorfer Burg Ingendorf	Stommeln Am Holländer Amsterdamer Straße Apfelweg Auf der Höhe Benedikt-Pesch-Straße Bergstraße Birnenweg Bolander Hof Brunostraße Eindhovener Straße Forsterhütte Hagelkreuzstraße Johann-Esser-Straße Kirschenweg Limburger Straße Maastrichter Straße Mühlenweg Nagelschmiedstraße Neusser Gasse Paul-Schneider-Straße Peter-Mück-Weg Potsdamer Straße Schwalbengasse Utrechter Straße Weidtstraße Weißdornweg Zur Windmühle	Pulheim Am Angelsdorn Am Bahnhof Am Römerpfad An der Kriegershecke Alte Kölner Strasse Baumweg Blumenstraße Erikaweg Farnweg Grevenbroicher Straße Harnischweg Im Junkerhau Im Waffental In der Gänselache Jakobstrasse Löwenzahnweg Mittelstraße Moosweg Nikolaus-Ehlen-Straße Pfarrer-Lummerich-Straße Pützgasse Raiffeisenstraße Rathausstrasse Rommerskirchener Straße Schlehenweg Schürgespfad Sebastianusstraße Steinstrasse 2 -10 Steinstrasse 1- 19 Stommeler Weg Unterster Weg Venloer Straße Haus Nr. 174-296 und 151-179 A von Ortseingang Pulheim bis Paul-Decker-Platz Venloer Strasse 117 - 147

<u>Wahlbezirk 9</u>	<u>Wahlbezirk 10</u>
Pulheim	Pulheim
Adlerweg	Dachsweg
Albatrosweg	Escher Straße
Annastraße	Haus Nr. 103
Auf dem Driesch	von Nordring
Haus Nr. 42-46 und 29-37	bis Fuchspfad
von Escher Straße	Itisweg
bis Everhardstraße	Jägerstraße
Barbarahof	Luchsweg
Barbarastraße	Marderweg
Buschweg	Nordring
Bussardweg	Haus Nr. 28-102 und 15-133
Carl-Diem-Straße	von Worringer Straße
Condorweg	bis Escher Straße
Dornröschenweg	Pestalozzistraße
Escher Straße	Sinnersdorfer Straße
Haus Nr. 2-18 und 3-17	Haus Nr. 60-68 und 55-67
von Paul-Decker-Platz	von Nordring
bis Auf dem Driesch	bis Fuchspfad
Everhardstraße	Wieselweg
Falkenweg	Zobelweg
Greesberger Straße	
Haus Nr. 4-28 und 13-25	
von Hackenbroicher Straße	
bis Worringer Straße	
Habichtweg	
Hackenbroicher Straße	
Junkerhauer Hof	
Merianweg	
Milanweg	
Peter-Kanters-Allee	
Reiherweg	
Rotkäppchenweg	
Schneewittchenweg	
Sperberweg	
Starenweg	
Haus Nr. 4-14 und 1-15	
von Hackenbroicher Straße	
bis Worringer Straße	
Worringer Straße	
Zur offenen Tür	

<u>Wahlbezirk 11</u> Pulheim Am Jürgenshof Am Weidenbach Amselweg Auf dem Driesch Haus Nr. 6-36 und 9-25 A von Venloer Straße bis Escher Straße Auweilerstraße Blumachergasse Brückenstraße Christianstraße Drosselweg Escher Straße Haus Nr. 24-88 und 21-101 von Auf dem Driesch bis Nordring Farehamstraße Friedrich-Miethe-Weg Goldammerweg Greesberger Straße nicht bewohnt von Worringer Straße bis Gustav-Heinemann-Straße Gustav-Heinemann-Straße Heinrichstraße Im Büngertchen Nr. 2 – 12 Im Büngertchen Nr. 1 - 17 Im alten Kirschgarten Kanalstraße Karthäuserstraße Haus Nr. 1-9 von Venloer Straße bis Stöckheimer Straße Nikolaus-Groß-Strasse Mengenicher Straße Orrer Straße Haus Nr. 2-32 und 1-25 von Venloer Straße bis Roßweiherfeld Paul-Decker-Platz Rotkehlchenweg Schillerstraße Schulstraße Sinnersdorfer Straße Haus Nr. 42-58 und 1-53 von Orrer Straße bis Nordring außer nordöstl. Seite von Orrer Straße bis Escher Straße Starenweg Haus Nr. 18-72 und 17-121 von Worringer Straße bis Sinnersdorfer Straße Stöckheimer Straße Venloer Straße Haus Nr. 52-160 von Paul-Decker-Platz bis Pletschmühlenweg (nördl. Seite) Wilhelm-Mevis-Platz Witschgasse	<u>Wahlbezirk 12</u> Pulheim Adolph-von-Menzel-Straße Albrecht-Dürer-Straße Arnold-Böcklin-Straße August-Macke-Straße Carl-Spitzweg-Straße Emil-Nolde-Straße Fuchspfad nicht bewohnt von Worringer Straße bis Escher Straße Hans-Holbein-Straße Lucas-Cranach-Straße Ludwig-Richter-Straße Matthias-Grünwald-Straße Max-Liebermann-Straße Paul-Klee-Straße Sinnersdorfer Straße Haus Nr. 80-104 von Fuchspfad bis Albrecht-Dürer-Straße Stefan-Lochner-Straße Wilhelm-Leibl-Straße Zur Kläranlage
--	--

<u>Wahlbezirk 13</u> Pulheim Albert-Schweitzer-Straße Beethovenstraße Bertha-von-Suttner-Straße Danziger Straße Elisabeth-Selbert-Straße Finkenweg Friedrich-Ebert-Straße Fuchspfad nicht bewohnt von Escher Straße bis Orrer Straße Görlitzer Straße Heinenhof Käthe-Kollwitz-Straße Kriegshof Leipziger Straße Magdeburger Straße Maria-Montessori-Straße Marienburger Straße Masurenstraße Mozartstraße Nordring nicht bewohnt von Escher Straße bis Orrer Straße Oppelner Straße Orrer Straße Haus Nr. 34-50 und 29-35 von Roßweiherfeld bis Fuchspfad Pommernstraße Schubertstraße Sinnersdorfer Straße Haus Nr. 2-22 B von Orrer Straße bis Escher Straße (nordöstl. Seite) Stettiner Straße Von-Bodelschwingh-Straße Haus Orr	<u>Wahlbezirk 14</u> Pulheim Achatweg Ahornweg Akazienweg Adolph-Kolping-Straße Bernsteinweg Birkenweg Eichenweg Diamantallee Goethestraße Granatweg Gut Baadenberg Gut Pletschmühle Heideweg Henri-Dunant-Straße Im Büngertchen Nr. 14- Ende Im Büngertchen Nr. 19 - Ende Im Heiligenfeldchen Industriestraße Jadeweg Kantstraße Leibnizstraße Lessingstraße Marie-Juchacz-Straße Opalweg Ostring Pletschmühlenweg Reitweg Roßweiherfeld Rotdornweg Saphirallee Ulmenweg Von-Humboldt-Straße Topasstraße Türkisweg	<u>Wahlbezirk 15</u> Pulheim Am Kleekamp von Haus Nr. 5 bis 13 und Haus Nr. 2 bis 12 Am Stadtgarten Anemonenweg Asterweg August-Euler-Straße Aurikelweg Bachstraße Benzstraße Boschstraße Dieselstraße Hugo-Junkers-Straße Im Bachgarten Johannisstraße Karthäuserstraße Haus Nr. 0-26 von Widdersdorfer Straße bis Venloer Straße Kornblumenweg Levenkaulstraße Lindenstraße Margeritenweg Max-Plank-Strasse Mohnblumenweg Otto-Lilienthal-Straße Ottostraße Siemensstraße Steinstraße Haus Nr. 26-40 bis Zur Alten Wassermühle Venloer Straße Haus Nr. 31-109 von Johannisstraße bis Ortsausgang Pulheim (südl. Seite) Haus Nr. 1494-1500 D und 1491-1503 Widdersdorfer Straße Zum Schwefelberg Zur Alten Wassermühle
---	---	---

<u>Wahlbezirk 16</u> Pulheim Am Bendacker Am Brunnen Am Kleekamp Am Kirchberg Haus Nr. 17 A bis 63 Am Lerchenhang Am Lindenkreuz Am Rosenhügel Am Wiesenhang Auenweg Bergheimer Straße Athener Weg Brüsseler Weg Den Haager Weg Dohlenweg Dubliner Weg Elchweg Fliederweg Geyener Berg Geyener Straße Helsinkistraße Hirschweg Kamillenweg Kerbelweg Kopenhagener Weg Lavendelweg Lissaboner Straße Londoner Straße Luxemburger Weg Maiglöckchenweg Malvenweg Madrider Straße Manstedtener Berg Nachtigallenweg Nelkenweg Pariser Straße Perlgrasweg Pützgasse Römischer Platz Tulpenweg Sonnentallee Steinacker Straße Stockholmer Straße Veilchenweg Wienerweg	<u>Wahlbezirk 17</u> <u>Geyen</u> Albanstraße Alberichstraße Am Domhof Am Domkreuz Am Römerhof Am Römerturm Am Rosenthal An der Eismaar Baadenbergstraße Bedburger Straße Blumenweg Burgstraße Buschbeller Straße Daniel-Hartzheim-Straße Domkapitelweg Frechener Straße Im Wiesengrund Klusemannstraße Korneliusstraße Lupinenweg Manstedtener Straße Marienhof Michael-Rasten-Straße Mittelweg Mohnweg Nellesweg Parkstraße Rather Straße Römerfeldstraße Sintherner Straße 1-41 Sintherner Straße 2-34 Von-Frentz-Straße Von-Grass-Straße Von-Harff-Straße Weilersgrund	<u>Wahlbezirk 18</u> Sinthern Am Birkengraben Am Bodethof Ambornsweg Am Brauweiler Pfädchen Am Hoppeberg An der Ölmühle An der Wasserkaul Auf dem Acker Brauweilerstraße Buchenweg Dammstraße Erlenweg Espenweg Feldrosenweg Fichtenweg Glessener Weg Im Dammfeld Kirchgasse Ligusterweg Lindenweg Manstedtener Weg Martinstraße 1 – 11 Martinstraße 2 – 6a Platanenweg Quellenweg Nr. 15 – 61 und Nr. 62 und 64 Wacholderweg Weidenweg Zedernweg Zum Birkengraben Zum Eschgrund Zypressenweg
---	---	--

<u>Wahlbezirk 19</u> Brauweiler Abteigasse Adamstraße Alfred-Brehm-Straße Bernhardstraße Broelsgäßchen Ehrenfriedstraße Friedhofsweg Glessener Straße Grasweg Guidelplatz Kaiser-Otto-Straße Haus Nr. 2 A-78 und 3-53 von Ehrenfriedstraße bis Alfred-Brehm-Straße Konrad-Adenauer-Platz Kurfürstenstraße Langgasse Liethenstraße 76 – 128 Pfalzgrafenstraße Rosenhügel Schmiedegäßchen Sperlingstraße Von-Schilling-Straße Wiesenweg <u>Wahlbezirk 22</u> Brauweiler Am Bergerhof Am Dorfplatz Am Mühlenacker Am Schlittberg An der Ronne Frankenstraße Jahnstraße Klottener Straße Laurentiusweg Mathildenstraße Medardusstraße Mühlenstraße Nikolausstraße Richezastraße Römerstraße Tomburgstraße Freimersdorf Gut Bergerhof Gut Frohnof Gut Kistemacherhof Gut Lünigerhof Gut Neuenhof Gut Peterjahnhof	<u>Wahlbezirk 20</u> Brauweiler Albert-Einstein-Straße August-Bebel-Straße Am Quechenhauf Berliner Straße Bonhoefferstraße Brandenburger Straße Breslauer Straße Dresdener Straße Erfurter Strasse Geschwister-Scholl-Straße Insterburger Straße Kaiser-Otto-Straße Haus Nr. 90-114 und 55-99 von Alfred-Brehm-Straße bis Schiffgesweg Königsberger Straße Königseer Weg Memeler Straße Pater-Delp-Straße Schiffgesweg Tilsiter Straße Vom-Stein-Straße Weimarer Straße <u>Wahlbezirk 23</u> Dansweiler Alte Kirchstraße Am Beller Weg Am Blauen Stein Am Dörnchesweg Am Forsthaus Am Graben Am Grünen Weg An der Fuchskaul An der Maar Brunnenhof Buchenhof Eisenacher Straße Ellostraße Ezzostraße Franz-Pauli-Straße Franz-Wenzeler-Straße Friedenstraße Gestüt Gut Villehof Heckenweg Heidehof Helenenstraße Hermannstraße Liethenstraße 1 – Z Liethenstraße 2 - 74 Lindenplatz Marienstraße Pattweg Siegfriedstraße Sinthener Holzweg Vochemsgasse Vochemsweg Wolfhelmstraße Zehnthofstraße Zum Sonnenberg	<u>Wahlbezirk 21</u> Brauweiler Abt-Aemilius-Straße Alfred-Nobel-Straße Am Klosterhof Auf der Insel Brunnenstraße Carl Friedrich-Gauß-Straße Chryslerstraße Daimlerstraße Dechant-Tücking-Straße Donatusstraße Gutenbergstraße Heinrich-Hertz-Straße Helmholtzstraße Horchstraße Kaiserin-Theophanu-Straße Karl-Zörgiebel-Straße Kastanienallee Koepchenstraße Lise-Meitner-Straße Marie-Curie-Straße Maybachstraße Nikolaus-Lauxen-Straße Normandiestraße Ohmstraße Otto-Hahn-Straße Robert-Koch-Straße Röntgenstraße Sachsstraße Von-Kügelgen-Straße Von-Werth-Straße Zeppelinstraße <u>Wahlbezirk 24</u> Geyen/Manstedten/Sinthern Am Fronhof Am Mahlweiher An der Hülle Büsdorfer Straße Falkenhorst Fasanenweg Flurweg Im Kamp Jakob-Sandt-Straße Kiefernweg Kreuzstraße Martinshof Martinstraße 13 – Ende Martinstraße 8 – Ende Pfarrer-Schlick-Straße Plebanusstraße Quellenweg Nr. 1 – 13 und Nr. 2 - 62 Sinthener Straße 36-46 Sinthener Straße 43-57 Sinthener Weg Wesselingers Straße
---	---	--

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Az.: II/320.12.91.11/8

Pulheim, den 25.06.2008

Bekanntmachung

Das Ratsmitglied Frau Annedore Brüske-Dierker scheidet zum 30.06.2008 aus dem Rat der Stadt Pulheim aus.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Nachfolger aus der Reserveliste Bündnis90/Die Grünen Herr Uwe Günter Zaar, Bedburger Strasse 10 , 50259 Pulheim ist.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 3, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim).

gez.
Dr. Morisse

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 26.06.2008

Satzungsprüfungsverfahren
(gem. § 2 BekanntmVO)

1. Der Rat der Stadt Pulheim hat am 17.06.2008 die 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim – Benutzungsgebührensatzung – vom 27.12.1999 beschlossen.

Zur Sitzung ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen worden. Der Rat war beschlussfähig.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

2. Die Satzung ist genehmigungsfrei.
3. In die Präambel der zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten Satzung ist das Datum des Ratsbeschlusses eingesetzt worden.
4. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren wird.
5. Die Satzung erhält gemäß § 2 Abs. 5 BekanntmVO in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist.

(Dr. Karl August Morisse)
Bürgermeister

6. Die Satzung erhält folgende Bekanntmachungsanordnung:

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 26.06.2008

(Dr. Karl August Morisse)
Bürgermeister

Stadt Pulheim
Rhein – Erft – Kreis

B E K A N N T M A C H U N G

Änderung der Gebührensatzung

9. Änderung vom 26.06.2008 der Satzung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim – Benutzungsgebührensatzung – vom 27.12.1999 (einschließlich 1. – 8. Änderung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW ff., S. 683) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 17.06.2008 folgende 9. Änderung der Satzung vom 27.12.1999 beschlossen.

§ 5 Gebührenpflichtige

erhält nach Absatz 3 nachfolgende Absätze 4 und 5

- (4) Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die m² Zahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen befestigten abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen.
- (5) Werden die für die Gebührenveranlagung erforderlichen Angaben von den Gebührenpflichtigen verweigert oder sind diese aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Gebührenveranlagung maßgebenden Merkmale durch geeignete Verfahren selbst ermitteln, unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Gebührenpflichtigen feststellen lassen.

Diese 9. Änderung vom 26.06.2008 der Satzung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim – Benutzungsgebührensatzung – vom 27.12.1999 tritt zum 15.07.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 26.06.2008

.....
(Dr. Karl August Morisse)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

betreffend den Bebauungsplan Nr. 30 Pulheim – Bebauungsplan der Innenentwicklung –
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 30 Pulheim 1303

Satzung der Stadt Pulheim über die Veränderungssperre im Ortsteil Pulheim für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30 Pulheim

Bereich: Tennishallengelände südwestlich der Kreuzung Venloer Straße / Bonnstraße

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Veränderungssperre

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 17.06.08 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 Pulheim gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) beschlossen.

Ziel der Änderung ist, unter Beibehaltung der festgesetzten Art der baulichen Nutzung (MI) für mögliche Einzelhandelsnutzungen den Ausschluss zentrenrelevanter Sortimente festzusetzen, die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zu optimieren als auch der markanten Ortseingangslage des Gebietes in gestalterischer Hinsicht Rechnung zu tragen. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) öffentlich bekanntgemacht.

Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 17.06.08 die folgende Satzung über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB beschlossen.

S A T Z U N G

der Stadt Pulheim über eine Veränderungssperre im Ortsteil Pulheim für den Bereich der in Aufstellung befindlichen Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 30 Pulheim

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 17.06.08 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Pulheim hat die Aufstellung einer Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 30 Pulheim beschlossen, die die Bezeichnung "Bebauungsplan Nr. 30 Pulheim 1303" erhält. Zur Sicherung der Planung gilt die Veränderungssperre für den gesamten Änderungsbereich. Der Geltungsbereich der Satzung ist in einem Abgrenzungsplan kenntlich gemacht, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Im Geltungsbereich der in § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen,
2. bauliche Anlagen zu beseitigen,
3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Pulheim.

§ 3

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung, jedoch spätestens nach zwei Jahren, außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadt Pulheim über die Veränderungssperre im Ortsteil Pulheim für den Bereich der in Aufstellung befindlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung und der Abgrenzungsplan liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) ab sofort während der Sprechzeiten – montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 212, zur Einsicht aus; über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 des Baugesetzbuches über eine etwaige Entschädigung sowie die Fälligkeit des Anspruches auf die Entschädigungsleistung wird hingewiesen. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

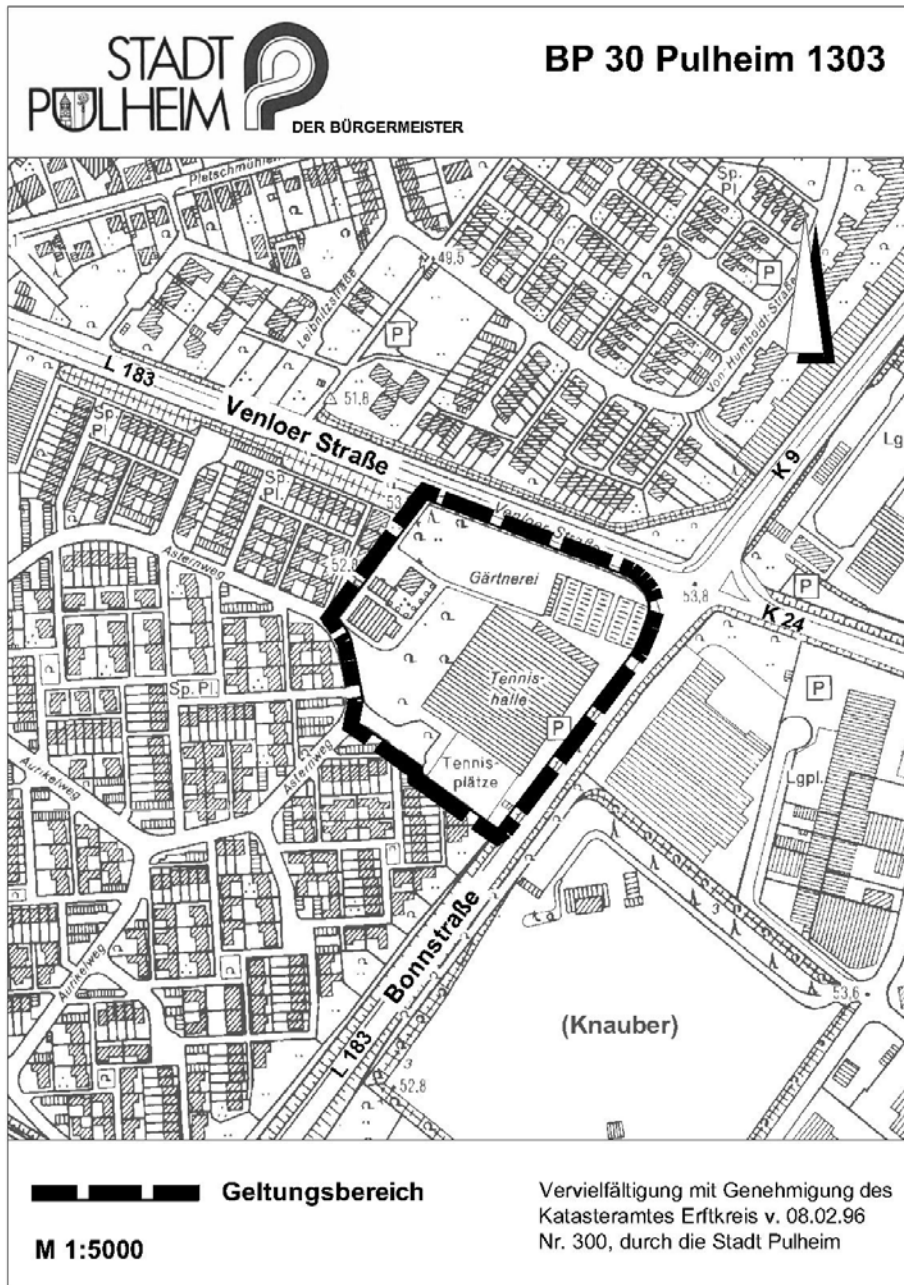
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung erhält gemäß § 2 Abs. 5 BekanntmVO in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist.

Pulheim, den

gezeichnet
Dr. Karl August Morisse
Bürgermeister

Aushang: vom 01.07.08
bis 17.07.08



Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Europaallee 33, 50226 Frechen

Amtsgericht Köln HRB 42013



Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH hat am 13.06.2008 den Jahresabschluss 2007 festgestellt und über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch den Rhein-Erft-Kreis gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages i.d.F. der Änderung vom 06.04.1999 beschlossen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.07.2008 bis 18.07.2008 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Europaallee 33, 50226 Frechen, zur Einsichtnahme aus.

Aus den Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung und dem Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfers lässt sich das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammenfassen:

„Bei der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH, Frechen, handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 und Abs. 4 HGB. Der Jahresabschluss wurde jedoch unter Berücksichtigung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB erstellt. Damit sind auch die Vorschriften gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW erfüllt.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Frechen, 26.06.2008

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Anne Schmitt-Sausen
Geschäftsführerin

Verordnung

über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den im Rhein-Erft-Kreis genehmigten Taxen - Taxitarif Rhein-Erft-Kreis -

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S.241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 der Verordnung der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die zuständige Behörde und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV.NW S. 247), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung vom 12.06.2008 den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises und der Stadt Köln.
2. Die Beförderung von Personen mit Taxen, die im Rhein-Erft-Kreis zugelassen sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Vorordnung festgelegten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
3. Für Fahrten mit Zielen außerhalb des Pflichtfahrgebietes werden die Beförderungsentgelte für die gesamte Fahrstrecke durch freie Vereinbarung bestimmt. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2

Beförderungstarif

Nachstehende Beförderungsentgelte sind unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes festgesetzt:

1. Grundpreis

Der Grundpreis beträgt

- einschließlich der ersten Wegstrecke von 64,52 m
an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- einschließlich der ersten Wegstrecke von 60,61 m
an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen

2,50 €

2. Wegstreckenentgelt

2.1 für jeweils weitere 64,52 m angefangene Wegstrecke
an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
0,10 € - entspricht einem Kilometerpreis von 1,55 €

2.2 für jeweils weitere 60,61 m angefangene Wegstrecke
an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen 0,10 € -
entspricht einem Kilometerpreis von 1,65 €

3. Wartezeiten

- Wartezeiten – auch verkehrsbedingte - je Stunde 25,00 €
(Schaltung je 14,40 Sekunden = 0,10 €)
Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

Der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.

4. Zuschläge

4.1 Bei bestellten Anfahrten, deren Ziel außerhalb der Gemeinde
des Betriebssitzes des Taxiunternehmers liegt, ist ein Zuschlag
in Höhe von 4,00 €
zu erheben.

4.2 Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen
mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen)
wird ein Zuschlag zum Grundpreis in Höhe von 5,60 €
erhoben.

Die Zuschläge müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 3

Fahrpreisanzeiger

1. Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen am Bestellort eingeschaltet werden. Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht verlangt werden.
2. Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist für die ab Eintritt der Störung zurückgelegte Wegstrecke ein Entgelt nach § 2 Abs. 2.1 oder 2.2 zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort auf den Defekt des Fahrpreisanzeigers hinzuweisen.

§ 4 **Fahrpreisquittung**

Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Fahrpreisquittung auszustellen. Diese Quittung muss das gesamte Beförderungsentgelt, Datumsangabe, Bestell- und Zielort sowie das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer des Taxis enthalten.

§ 5 **Auftragsstornierung und Schadensersatz**

1. Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist für die Anfahrt unabhängig davon, nach welchem Ziel die Fahrt bestellt war, die doppelte Grundgebühr zu zahlen.
2. Schadensersatz ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten; insbesondere haben Fahrgäste die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 6 **Krankentransporte**

Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für Ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 7 **Mitführen des Tarifes**

Der Tarif ist in den Taxen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäss § 61 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung mit den im Rhein-Erft-Kreis zugelassenen Taxen in der Fassung der 5. Änderungsverordnung vom 21.11.1991 außer Kraft.

Voraussetzung für die Anwendung des in dieser Rechtsverordnung geregelten Tarifes ist die Umstellung der Fahrpreisanzeiger. Dies muss innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen.

Nach Ablauf dieser Frist treten die bisherigen Beförderungsentgelte zum Taxitarif außer Kraft.

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 26.06.2008

Satzungsprüfungsverfahren
(gem. § 2 BekanntmVO)

1. Der Rat der Stadt Pulheim hat am 17.06.2008 die

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Pulheim
(Vergnügungssteuersatzung)

beschlossen. Zu der Sitzung ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung eingeladen
worden. Der Rat war beschlussfähig.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
2. Die Satzung ist genehmigungsfrei.
4. In die Präambel der zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten Satzung ist das
Datum des Ratsbeschlusses eingesetzt worden.
5. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung/Gebührenordnung mit den
Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO
verfahren wird.
6. Die Satzung erhält gem. § 2 Abs. 5 BekanntmVO in der Überschrift das Datum, unter dem
die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist.

gez. K. A. Morisse

(Dr. Karl August Morisse)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 26.06.2008

gez. K. A. Morisse

(Dr. Karl August Morisse)
Bürgermeister

Stadt Pulheim
Rhein-Erft-Kreis

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Pulheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 26.06.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 17.06.2008 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Pulheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses höchstens 150,00 €
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses höchstens 50,00 €
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten

(§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

400 Euro

- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung ist für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalenderjahre) nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken bis spätestens 31.07.2008 Einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseninhalt enthalten müssen.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig Zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Pulheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 26.06.2008 erhält folgende Fassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Pulheim veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Sex- und Erotikmessen
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;

6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Pulheim vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Pulheim auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Pulheim binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Pulheim den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Pulheim kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Pulheim spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Pulheim kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Pulheim kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400 Euro

§ 7a

Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- a) in Spielhallen 150 Euro,
- b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 Euro,
- 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 35 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25 Euro,
- (3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400 Euro.

§ 8 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Pulheim spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Pulheim kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Pulheim schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Pulheim ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Pulheim ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Pulheim eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.
- (4) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Pulheim die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Pulheim ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der
Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Ein-
trittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung
(Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhen-
den Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

Artikel 3

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung (Artikel 2) zum 01.01.2008 in Kraft.